

## Abänderungsantrag

**der Abgeordneten, Hauser, Weinzierl, Zanger  
und weiterer Abgeordneter**

**eingebraucht im Zuge der Debatte zum Top 2, Bericht (613 d.B.) und Antrag des Finanzausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird**

Der dem Bericht (613 d.B.) angeschlossene Antrag betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, wird wie folgt geändert:

Der Nationalrat wolle in der zweiten Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Antrag wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 lautet:

„1. In § 10 lautet der Abs. 3:

„(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm <sup>3</sup> je Fahrkilometer..... | 0,18 Euro,  |
| 2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm <sup>3</sup> je Fahrkilometer.....                  | 0,28 Euro,  |
| 3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer .....                                  | 0,50 Euro.“ |

### Begründung

Um den gestiegenen Treibstoffpreisen und den damit erhöhten Belastungen der Pendler entgegenzuwirken, wird das Kilometergeld für Personen- und Kombinationskraftwagen von derzeit 37,6 Cent je Kilometer auf 50 Cent je Kilometer ab 1.7.2008 erhöht. Budgetärer Aufwand per anno: 70 Mio. Euro.

W. Hauser      Lutz Weinzierl



Wien, am 6. Juni 2008




Wien, am  
6. JUNI 2008